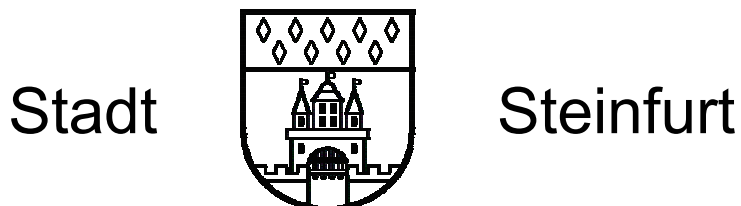


A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **31. Januar 2005**

Nr.: **04/2005**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
8	31.01.2005	Neufassung der Satzung über die Ausleihe von Medien der Bücherei der Stadt Steinfurt (Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Steinfurt)	19-23
9	27.01.2005	Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Steinfurt vom 28.09.2000 (2. Nachtrag vom 27.01.2005)	24-25
10	27.01.2005	Änderung der Entgeltordnung Bäderbetrieb	26-27

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Steinfurt

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW, S. 96) folgende Neufassung der Satzung über die Ausleihe von Medien der Bücherei der Stadt Steinfurt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinfurt.

§ 2 Kreis der Benutzerinnen und Benutzer

Im Rahmen dieser Satzung sind alle Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die Bücherei zu benutzen und Medien aller Art für den privaten Gebrauch, unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen, gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr auszuleihen, sofern sie zu Ausleihzwecken freigegeben sind.

§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis

- 1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich – unter Vorlage eines gültigen Personalausweises – in der Bücherei an.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift einer bzw. eines Erziehungsberechtigten. Gegen eine einmalige Gebühr von 1,50.€ erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen auf ihren Namen ausgestellten und nur für sie gültigen Benutzungsausweis.
Der Verlust des Ausweises und jeder Wohnungswechsel sind der Bücherei anzuzeigen.
Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen.
- 2) Für die Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können ausleihbare, städtische Medien gebührenpflichtig bis zu 4 Wochen – Zeitschriften, Compact Discs und CD-ROMs bis zu 2 Wochen; Videos und DVDs bis zu 1 Woche – ausgeliehen werden. Zur Ausleihe von CD-ROMs, Videos und DVDs benötigen Kinder bis zu 10 Jahren die Unterschrift einer bzw. eines Erziehungsberechtigten.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist bis zu weiteren 4 Wochen gebührenfrei verlängert werden (ausgenommen Videos und DVDs).

Ausgeliehene Bücher können gegen eine Gebühr von je 0,50 € durch Vormerkung vorbestellt werden.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr – nach den hierfür geltenden Richtlinien – beschafft werden. Für jede beschaffte Medieneinheit ist eine Gebühr von **2,50 €** zu zahlen.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich der Bücherei anzuzeigen. Für Beschädigung oder Verlust haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Entlehene audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt oder aufgerufen werden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen oder Aufrufen verursacht werden. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Internetnutzung

Die Nutzung des Internets in der Bücherei ist allen Personen, die eine Benutzungskarte besitzen, möglich.
Sie erkennen die Bedingungen der Internet-Verpflichtungserklärung (siehe Anlage) an. Es ist eine Gebühr von 0,50 € pro ½ Stunde zu zahlen.

§ 8 Verhalten in den Büchereiräumen

Taschen, Mappen u.a. dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden und sind in den dafür zur Verfügung gestellten Schließfächern einzuschließen. Rauchen, Verzehr von Speisen und Getränken sowie laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Räume genommen werden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Alle, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzungsausweis zurückzugeben.

§ 10 Leihgebühren, Fälligkeiten

- 1) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Ausleihe von Medien gebührenfrei. Gleiches gilt für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (SGB XII) sowie Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II. Gruppen aus Kindergärten, Schulen, Vereinen und Verbänden können von der Leihgebühr befreit werden.
- 2) Erwachsene entrichten eine Jahresbenutzungsgebühr von 12,00 €. Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten bis 27 Jahre - wenn sie den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens für die Dauer des Grund- bzw. Zivildienstes -, Auszubildende, Schwerbehinderte sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleitercard erhalten - gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises - eine Ermäßigung von 50 %.
- 1) Die Entleiherinnen und Entleiher haben die Möglichkeit, zwischen der Jahresbenutzungsgebühr und einer einmaligen Gebühr von 2,00 € zu wählen.
- 4) Die Jahresgebühr wird fällig mit der Ausstellung des Ausweises, der für 12 Monate - unabhängig vom Kalenderjahr – gilt.
- 5) Die Leihgebühren sind in bar in der Bücherei zu entrichten.

§ 11 Säumnisgebühren

- 1) Der Benutzer/Die Benutzerin ist zur Einhaltung der Leihfrist verpflichtet.
- 2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Säumnisgebühr von 1,00 € je Medieneinheit für jede angefangene Kalenderwoche – beginnend mit der 2. Kalenderwoche – erhoben. Für Videos und DVDs wird eine Mahngebühr von 0,50 € je Medieneinheit für jeden überzogenen Öffnungstag erhoben. Ab der 4. Kalenderwoche ist eine wöchentliche Säumnisgebühr von 2,00 € zu zahlen.
- 3) Wird die Leihfrist um mehr als 6 Kalenderwochen überschritten, so wird das jeweilige Medium durch Botin bzw. Boten abgeholt. Dafür wird zusätzlich eine Gebühr von 10,00 € je Medium erhoben.
- 4) Die Säumnisgebühr ist in bar in der Bücherei zu entrichten. Bei Abholung der Bücher ist die Gebühr an die Botin bzw. den Boten zu zahlen.
- 5) Für nicht zurückgespulte Videos wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.

§ 12 Bare Auslagen

Besonders bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Medienausleihe entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zu ersetzen sind insbesondere Post- und

Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten. Die vorbezeichneten Auslagen sind in bar in der Bücherei zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 27. Januar 2005

Az.: 40/Bo

(Hoge)
Bürgermeister

Satzung

**zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Steinfurt
vom 28.09.2000 (2. Nachtrag vom 27.01.2005)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644), der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW 2004, S. 228) hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 26.01.2005 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Steinfurt beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Steinfurt vom 28.09.2000 erhält folgende Fassung:

Für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII 3. und 4. Abschnitt und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Inkrafttreten am Tage nach der Bekanntmachung

Arbeitslose und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII

Arbeitslose, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder III empfangen, sowie Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, 3. und 4. Kapitel, können gegen Vorlage des Leistungsbescheides des Haupternährers für sich und ihre Haushaltsangehörigen eine Ermäßigung des Eintrittspreises, wie sie für Jugendliche gewährt wird, in Anspruch nehmen.

**BÄDERBETRIEB
der Stadt Steinfurt**

Der Werkleiter